

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
---------------	---

Eine thematische Annäherung

ANDREAS DEUTSCH Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation	11
--	----

GERHARD KÖBLER Stadt, Stadtrecht und Stadtrechtsreformation	131
--	-----

Mittelalterliche Stadtrechte und deren Aufzeichnung im Vergleich

GERHARD DILCHER Italienische Kommunalstatuten des Mittelalters. Verfassungsgrundlage, Regelungsmaterien, Rechtskultur	159
---	-----

AREND MIHM Das Kölner Stadtrecht von 1437: Zwischen Mündlichkeit und modernem Schriftrecht	209
--	-----

BERND KANNOWSKI Zu Struktur und Glossierung des Magdeburger Weichbildrechts	253
--	-----

KATALIN GÖNCZI Von Magdeburg nach Ofen – Rechtsverbindungen zur Zeit der städti- schen Rechtsaufzeichnungen im mittelalterlichen Königreich Ungarn	265
--	-----

DIETER PÖTSCHKE Zum Wechsel von Stadtrechten am Vorabend der Rezeption – am Beispiel Halberstadt-Goslar	277
---	-----

Stadtrechtsreformationen – ein neuer Typus der Stadtrechtsaufzeichnung?

ALMUTH BEDENBENDER

Quellen der Stadtrechtsreformationen. Eine Spurensuche 291

MANSHU IDE

Sprachliche Modernität der „Neuen Reformation der Stadt Nürnberg“
(1484) 319

J. FRIEDRICH BATTENBERG

Die Wormser Reformation von 1498/99 333

HEIKE HAWICKS

Stadtrechtsbeziehungen am Niederrhein, das Duisburger Stadtrecht von
1518 und die Vereinheitlichung des Rechts durch den Landesherrn im
16. Jahrhundert 357

WENDT NASSALL

Das Freiburger Stadtrecht des Ulrich Zasius von 1520
und seine praktische Anwendung 399

KLAUS-PETER SCHROEDER

„Und solche alle Ordnung in einem Büchlein zusammen gesetzt“:
Die Wimpfener Stadtrechtsreformation des Jahres 1544 423

JOHANNES LASCHINGER

Die Reformationen des Amberger Stadtrechts 443

ANJA AMEND-TRAUT

Kaufmännische Sonderinteressen und ihr Einfluss auf
die Frankfurter Stadtrechtsreformationen von 1509 und 1578 475

PETR KREUZ

Pavel Kristián von Koldíns Stadtgesetzbuch von 1579
und die mittelalterlichen Stadtrechte in den Böhmisches Ländern 519

SONJA BREUSTEDT

Die „späten Stadtrechtsreformationen“ im Hanseraum.
Ein Forschungsbegriff auf dem Prüfstand 571

CHRISTOPH BECKER

Über fehlgeschlagene und doch fruchttragende Versuche
einer Augsburger Stadtrechtsreformation 593

STEPHAN DUSIL

Die Leuvenener *Costuymen* von 1622: Statuten im Spannungsfeld von
städtischer Autonomie und herrschaftlicher Kontrolle sowie von
Gewohnheitsrecht und gelehrtem Recht 625

Anhang

Beiträgerinnen und Beiträger dieses Bandes 659

Abbildungsverzeichnis 661

Stichwortverzeichnis 665

Personenverzeichnis 673

Ortsverzeichnis 677

Vorwort

Von der „Newen Reformacion der Stat Nuremberg“ (1479) über die „Nüwe[n] Stattrechten und Statuten“ für Freiburg im Breisgau (1520) bis hin zu „Der Statt Franckenfurt erneuwerte[n] Reformation“ (1578): Wie Vorläufer moderner Kodifikationen wirken einige der um die Wende zur Neuzeit und im Verlauf des 16. Jahrhunderts entstandenen Stadtrechte. In Anlehnung an ihren amtlichen Titel werden sie in der Wissenschaft seit bald zweihundert Jahren als ‚Stadtrechtsreformationen‘ bezeichnet. Ein klares Bild, was die Charakteristika dieser Quellengattung sind, besteht jedoch bislang nicht. Bei manchen Stadtrechten ist daher sogar umstritten, ob sie zu den Stadtrechtsreformationen zu zählen sind.

Fraglos spiegelt sich in den Stadtrechtsreformationen als neuer Generation städtischer Rechtsetzung die anbrechende Neuzeit. Selbstbewusst suchten die städtischen Magistrate mit diesen neuen Stadtrechten ihre (oft reichs-)städtische Unabhängigkeit zu demonstrieren und nutzten daher nur allzu gerne den aufblühenden Buchdruck, um ihre Statuten in aufwändigen Druckausgaben auch über die eigenen Stadtgrenzen hinaus publik zu machen. Von am römischen Recht geschulten Juristen geprägt, wirken die Stadtrechtsreformationen deutlich systematischer als ihre Vorläufer. Sie enthalten aber oft weniger römisches Recht, als in Anbetracht ihrer Entstehungszeit zu erwarten wäre, da es eines ihrer Ziele war, die Besonderheiten des hergebrachten individuellen städtischen Rechts mit dem vordringenden römischen Recht, dem *ius commune*, in Einklang zu bringen.

Um ein besseres Bild von den Stadtrechtsreformationen – auch im Unterschied zum älteren Recht – zu gewinnen, stellt dieser Band nach zusammenfassenden und einführenden Beiträgen zunächst schlaglichtartig einzelne mittelalterliche Stadtrechte vor. Danach werden – in grob chronologischer Folge – ausgewählte Stadtrechte der Frühneuzeit unter speziellen Aspekten porträtiert und dabei auch thematisiert, ob es sich jeweils um Stadtrechtsreformationen

handelt. Einzelne Beiträge befassen sich zudem mit Städten, in welchen keine Stadtrechtsreformationen zustande gekommen sind, und gehen der Frage nach, warum dies nicht der Fall ist. Um das Bild abzurunden, blickt der Band zudem über den heutigen deutschsprachigen Bereich hinaus – etwa nach Italien, Ungarn, Tschechien sowie nach Belgien und in die Niederlande.

Der Band beruht auf den Ergebnissen der interdisziplinären Tagung „Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen“ der Forschungsstelle „Deutsches Rechtswörterbuch“, die als „Akademiekonferenz“ vom 3. bis 5. April 2019 an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften stattgefunden hat. Der Heidelberger Akademie der Wissenschaften sei für die Ermöglichung sowohl der Tagung als auch der Drucklegung des Bandes herzlich gedankt. Besonderer Dank gebührt zudem Anke Böwe, Birgit Eickhoff und Lara Vivienne Neuhauser für ihr Engagement beim Korrekturlesen der Beiträge.

Andreas Deutsch

Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation

Gliederungsübersicht:

I. Stadtrechte. 1.) Anfänge. 2.) Lückenhaftigkeit der frühen Stadtrechtsaufzeichnungen. 3.) Wurzeln in Italien? 4.) Erst Latein – dann Deutsch. 5.) Stadtrechtsfamilien.

II. Stadtrechtsreformationen. 1.) Nürnberg, 1479, 1503 und 1564. 2.) Worms, 1498/99. 3.) Frankfurt a.M. 1509 und 1578. 4.) Freiburg, 1520.

III. Weitere Beispiele für Stadtrechtsreformationen. 1.) Heilbronn, 1513 und 1541. 2.) Windsheim, 1521. 3.) Braunschweig, 1532. 4.) Zwickau, 1541. 5.) Wimpfen, 1544. 6.) Amberg, 1554. 7.) Lüneburg, 1577-83. 8.) Lübeck, 1586. 9.) Hamburg, 1603/05.

IV. Was charakterisiert eine Stadtrechtsreformation? 1.) Element der städtischen Emanzipation. 2.) Erscheinen im Druck? 3.) Reaktion auf Rezeption. 4.) Sichtung und Systematisierung der Inhalte. 5.) Vorläufer der Kodifikationen. 6.) Geänderte Regelungsgegenstände. 7.) Legitimation der Rechtsetzung. 8.) Ausarbeitung durch gelehrte Juristen. 9.) Sprachliche Modernisierung und übersichtliche Präsentation.

V. Grenzfälle und Stadtrechte ohne Reformationscharakter. 1.) Köln, 1437. 2.) Stuttgart, 1492. 3.) Tübingen, 1493. 4.) Duisburg, 1513. 5.) Niederländische Stadtrechte.

VI. Keine Reformation: Scheitern oder Verzicht? 1.) Augsburg. 2.) Bremen.

VII. Schluss.

1407 zögerte der Hildesheimer Rat, an Lüneburg eine Rechtsauskunft nach „unsem eghenen stadrechte“ zu erteilen, „wente vele stede ere sunderken rechte hebben, de me in anderen steden nicht enpleght eder darff holden“.¹ In kaum einer anderen Quellengattung spiegelt sich die rechtliche Vielfalt des Reichs so eindrücklich wie in den Stadtrechten. Städtisches Recht gab es, seit es Städte gab, auch wenn sich das Wort „Stadtrecht“ erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts etablierte – das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW) benennt als Erstbeleg eine mittelniederländische Urkunde aus Utrecht vom Jahr 1259, in welcher auf

¹ U 323, in: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von Richard Doebner, Bd. 3, Hildesheim, 1887, S. 133f. Zu der Stelle: Ferdinand Frensdorff, Das Braunschweigsche Stadtrecht bis zur Rezeption, in: ZRG (GA) 26 (1905), S. 195-257, 202.